

1965	Ausgegeben zu Bonn am 31. August 1965	Nr. 32
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 65	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrages zum Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1965 (Nachtrag zum ERP-Wirtschaftsplangesetz 1965)	1125
25. 6. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 6. November 1925 in Den Haag beschlossenen Fassung (Weitergeltung für Tschad, Obervolta, Laos und die Zentralafrikanische Republik)	1132
30. 6. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 2. Juni 1934 in London beschlossenen Fassung (Inkrafttreten für Island und Jugoslawien)	1133
30. 6. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung (Inkrafttreten für Tschad, Obervolta, Laos und die Zentralafrikanische Republik sowie für Uganda und Kenia)	1134
29. 7. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden (Inkrafttreten für Portugal)	1135
2. 8. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages	1136
9. 8. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über den planmäßigen gewerblichen Luftverkehr	1140

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrages
zum Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens
für das Rechnungsjahr 1965
(Nachtrag zum ERP-Wirtschaftsplangesetz 1965)**

Vom 24. August 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1965 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1965) vom 30. März 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 225) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Für das Rechnungsjahr 1965 werden in Ein-
nahme und Ausgabe der diesem Gesetz

als Anlage 1 beigefügte Wirtschaftsplan
des ERP-Sondervermögens auf 1 624 559 000
Deutsche Mark

und der

als Anlage 2 beigefügte Wirtschaftsplan
des Sondervermögens für berufliche Lei-
stungsförderung auf 50 005 000 Deutsche
Mark

festgestellt.“

2. Die bisherige Anlage zu § 1 wird Anlage 1 und
erhält die folgende Bezeichnung:

„Wirtschaftsplan
des ERP-Sondervermögens
für das Rechnungsjahr 1965“.

Sie wird nach Maßgabe der diesem Gesetz beige-
fügten Anlage A geändert.

3. Die Anlage 2 zu § 1 erhält die aus der Anlage B
dieses Gesetzes ersichtliche Fassung.